

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 176/2018

Dezernat II

22.10.2018

Betrifft: Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung und der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.12.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	13.12.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Albstadt für Einsätze, für Feuersicherheitsdienst und für Sonderaufgaben wird ab 01.01.2019 von 10 € auf 12 €, ab 01.01.2021 auf 14 € pro Stunde erhöht. Gleichzeitig werden die Kostenerstattungssätze für Personalkosten der Feuerwehr ab 01.01.2019 von 17 € auf 19 € und ab 01.01.2021 auf 21 € pro Stunde angepasst.
2. In Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes werden die übrigen Entschädigungen der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) angepasst.
3. Die Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird gemäß dem Entwurf in Anlage 1 beschlossen.
4. Die aus der Erhöhung der Entschädigungssätze folgende Erhöhung der Kostenerstattungssätze (Ziffer 2 des Sachverhalts) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt: 1260 Brandschutz

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: 18.000 Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: 611.720 Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: 611.720 Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: 0 Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag 2019 ff.

Sachverhalt

1. Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Stadt Albstadt hat die Entschädigung in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13.12.2012 geregelt. Der Kreisfeuerwehrverband ist an die Kreisgemeinden herangetreten, die teilweise bis vor dem Jahr 2000 zurückliegenden Entschädigungssätze für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in den Kreiskommunen zu vereinheitlichen und in der Höhe anzupassen. In der Bürgermeisterversammlung am 08.11.2018 wurde dieses Ansinnen positiv aufgenommen und vorgeschlagen, den Städten und Gemeinden im Landkreis einheitliche Entschädigungssätze vorzuschlagen und diese stufenweise ab dem 01.01.2019 von 10 € auf 12 € und ab 01.01.2021 auf 14 € je Einsatzstunde zu erhöhen. Gleichermaßen soll dies für den Feuersicherheitsdienst gelten.

Bei durchschnittlich 8.800 Einsatzstunden werden nach Abzug der durchschnittlich durch Kostenersatz von Dritten abgerechneten Einsatzstunden pro Jahr Mehrkosten von ca. 9.800 € erwartet. Beim Feuersicherheitsdienst verursacht die Erhöhung keine Mehrkosten, da diese Stunden komplett an die Antragsteller weiterberechnet werden.

Die „Einsatzleiter vom Dienst“ (EvD) erhalten für den Bereitschaftsdienst bisher 3 € je Stunde. Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung auf 3,50 € vor.

Bei durchschnittlich 2300 Stunden werden Mehrkosten in Höhe von 1.150 € pro Jahr erwartet.

Die Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 FwES wird von 11 € auf 13 € pro Lehrgangstag mit mindestens vier auf den Vor- und Nachmittag verteilten Unterrichtsstunden bzw. von 4 € auf 5 € in den übrigen Fällen erhöht. Mehrkosten sind nur schwer abschätzbar, liegen jedoch im marginalen Bereich.

Der Pauschalsatz für Selbständige und Freiberuflich Tätige bei Verdienstaussfall wird von 150 € auf 180 € für Lehrgangstage mit mindestens vier auf den Vor- und Nachmittag verteilten Unterrichtsstunden bzw. von 50 € auf 60 € in den übrigen Fällen erhöht. Mehrkosten sind nur schwer abschätzbar, liegen jedoch im marginalen Bereich.

Für die Aus- und Fortbildung, in Führungsaufgaben und sonstigen über das übliche Maß hinaus tätige Feuerwehrangehörige werden die Entschädigungssätze nach § 4 FwES für Personal- und Sachaufwand festgelegt. Diese Sätze wurden zuletzt im Jahr 2012 berechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Sätze nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes anzupassen. Seit der letztmaligen Festlegung in § 4 der FwES haben sich die Preise um gerundet 10 % erhöht.

Außerdem erhält die Abteilung Margrethausen, die nun auch eine Jugendabteilung hat, für ihren Jugendwart eine Entschädigung in Höhe von 55 € pro Jahr.

Nach Anpassung dieser „Zusätzlichen Entschädigung“ nach § 4 FwES entstehen Mehrkosten mit rd. 1000 € pro Jahr.

Ausbilder bei Lehrgängen erhalten bisher nach § 4 Abs.2 FwES eine Entschädigung von 10 € je abgehaltener Lehrgangsstunde. Diese Entschädigung soll ebenfalls auf 12 €, ab 01.01.2021 auf 14 € erhöht werden. Bei durchschnittlich 1.900 Lehrgangsstunden pro Jahr werden hier Mehrkosten in Höhe von ca. 3.800 € erwartet.

Die für Sonderaufgaben nach § 4 Abs. 5 FwES herangezogenen Feuerwehrangehörigen erhalten die geltende

Einsatzentschädigung. Bei durchschnittlich 950 Stunden pro Jahr (ehrenamtliche Gerätewarte/ Fahrzeugbeschaffungsgruppen, etc.) werden Mehrkosten von ca. 1.900 € erwartet.

In § 5 soll die „Entschädigung für haushaltsführende Personen“, die keinen Verdienst haben, bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von 8 € auf 10 € pro Stunde erhöht werden. Dies kommt in der Praxis so gut wie nicht vor.

Bei den vorgenannten Personalkosten über alle Bereiche hinweg mit ca. 180.000 €, fallen geschätzte Personalmehrkosten in Höhe von rd. 18.000 € an. Die Leistungen unserer Feuerwehreinsatzkräfte rechtfertigen die Erhöhung der Entschädigungssätze.

Der Feuerwehrausschuss wurde am 13.11.2018 nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG angehört.

Die Anpassungen der Entschädigungen müssen über eine Änderungssatzung durch den Gemeinderat beschlossen werden (Anlage 1).

2. Kostenerstattungssätze

Bei kostenpflichtigen Einsätzen und dem Sicherheitswachdienst werden die für den Personalaufwand jeweils gültigen Einsatzentschädigungssätze zuzüglich „Sonstiger Kosten“ (Untersuchungen, Kleidung, Aus- und Fortbildung, Versicherung, etc.) zugrunde gelegt. Die „Sonstigen Kosten“ wurden 2017 mit 7 € kalkuliert. Somit ergibt sich seit der letzten Festsetzung vom 1.8.2017 ein Kostenerstattungsbetrag mit 17 € je Stunde. Nach Erhöhung der Entschädigung auf 12 € beträgt der Stundensatz somit ab 01.01.2019 = 19 € und ab 01.01.2021 = 21 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die seit 1.8.2017 gültige Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Albstadt wie folgt zu ändern:

1. Personalkosten

1.1 Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr ab 01.01.2019 / ab 01.01.2021

1.1.1 bei Einsätzen je Stunde	19,00 € / 21,00 €
1.1.2 für Brandsicherheitswache	19,00 € / 21,00 €

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. In § 1 Absatz 1 „Entschädigung für Einsätze“ wird der Betrag „10 €“ durch „12 €, ab 01.01.2021 14 €“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 „Entschädigung für Feuersicherheitsdienst...“ wird der Betrag „10 €“ durch „12 €, ab 01.01.2021 14 €“ ersetzt, in Absatz 4 „Bereitschaftsdienst für Einsatzleiter- vom- Dienst“ wird der Betrag „3 €“ durch „3,50 €“ ersetzt.
3. In § 3 „Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge“ wird in Absatz 1 a) „11 €“ durch „13 €“ ersetzt.
In Absatz 1 b) werden die Beträge „150 €“ durch „180 €“ und „50 €“ durch „60 €“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 werden die zusätzlichen Entschädigungssätze im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG für die in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr wie folgt vorgeschlagen:

Abteilung Ebingen	504,00 €
Abteilung Tailfingen	504,00 €
Abteilung Onstmettingen	187,00 €
Abteilung Margrethausen	121,00 €
Abteilung Lautlingen	187,00 €
Abteilung Laufen	121,00 €
Abteilung Pfeffingen	187,00 €
Abteilung Burgfelden	66,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	61,00 €

5. In § 4 Absatz 2 „Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen“ wird der Betrag „10 €“ durch „12 €, ab 01.01.2021 14 €“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 3 werden die zusätzlichen Entschädigungssätze im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG für sonstige Tätigkeiten wie folgt neu festgesetzt:

Abteilung Ebingen	2.053,00 €
Abteilung Tailfingen	1.745,00 €
Abteilung Onstmettingen	607,00 €
Abteilung Margrethausen	226,00 €

Abteilung Lautlingen	552,00 €
Abteilung Laufen	287,00 €
Abteilung Pfeffingen	344,00 €
Abteilung Burgfelden	172,00 €

7. In § 4 Absatz 4 werden die zusätzlichen Entschädigungssätze im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG für die mit Führungsaufgaben betrauten Feuerwehrangehörigen wie folgt neu festgesetzt:

Erster und zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten je	198,00 €
Abteilung Ebingen	731,00 €
Abteilung Tailfingen	731,00 €
Abteilung Onstmettingen	335,00 €
Abteilung Margrethausen	168,00 €
Abteilung Lautlingen	280,00 €
Abteilung Laufen	168,00 €
Abteilung Pfeffingen	224,00 €
Abteilung Burgfelden	112,00 €.

8. In § 5 „Entschädigung für haushaltsführende Personen“ wird der Betrag „8 €“ durch „10 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den.....

Konzelmann
Oberbürgermeister

